

Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baunatal (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666), sowie des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) und der §§ 1, 2, 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.1973 (GVBl. I S. 57) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal am 12.11.2007 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungsgebühr

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung gem. § 9a der Straßenreinigungssatzung werden von den Benutzern Straßenreinigungsgebühren erhoben.

(2) Die Gebühren werden zur Deckung der durch die Einrichtung entstehenden Kosten erhoben.

(3) Die Höhe der Straßenreinigungsgebühren berechnet sich nach der Straßenfrontlänge des erschlossenen Grundstücks. Strecken bis zu 0,50 m bleiben außer Ansatz. Strecken über 0,5 m werden auf volle Meter aufgerundet. Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.

(4) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse 1 je lfd. Meter Grundstücksfrontlänge an der zu reinigenden Straße 0,08 € monatlich, mind. jedoch 14,40 € jährlich. Sie erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Straße in der Regel zweimal wöchentlich gereinigt wird. Die Benutzungsgebühr für die öffentliche Straßenreinigung Stadtzentrum (Anlage 1) beträgt in der Reinigungsklasse 2 (einschl. Winterdienst - § 12 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung) je lfd. Meter Grundstücksfrontlänge an der zu reinigenden Fläche 2,60 € pro Monat.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Die jährlich zu erhebende Straßenreinigungsgebühr ist von dem Grundstückseigentümer und ihm satzungsmäßig Gleichgestellten (§ 4 der Straßenreinigungssatzung) zu entrichten. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, hat der bisher Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des lfd. Monats zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen Verpflichteten auch der neue Gebührenverpflichtete.

(3) Grundstück im Sinne dieser Gebührenordnung ist diejenige Fläche, die ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern diese von einer Straße erschlossen wird, die der öffentlichen Straßenreinigung gem. § 9a der Satzung unterliegt.

§ 3

Gebührenerhebung

(1) Die Gebührenpflicht gem. § 1 beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Straßenreinigung.

(2) Die Straßenreinigungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Jahres, so ist für die Berechnung der Gebühr für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr anzusetzen. Die Straßenreinigungsgebühr wird von dem Gebührenpflichtigen zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres angefordert. Der Heranziehungsbescheid kann mit der Zahlungsaufforderung für andere Abgaben verbunden werden. Die jährliche Straßenreinigungsgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Rechnungsjahres fällig. Vorauszahlungen bis zum ganzen Jahresbetrag sind zulässig.

(3) Für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Jahresgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

§ 4

Härteausgleich

Die Gebühr kann ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 5

In-Kraf-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft und setzt die Straßenreinigungsgebührenordnung vom 29.05.2001 außer Kraft.

Baunatal, den 12. November 2007

Der Magistrat der Stadt Baunatal

Manfred Schaub
Bürgermeister